

Allgemeine Bedingungen der Toggenburger + Co AG

Ausgabe/Gültigkeit ab 02.04.2008 (ersetzt alle bisherigen Ausgaben)

Bereich Kranarbeiten und Industriefzüge

Überall, wo nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung schriftlich getroffen wird, erfolgt die Übernahme von Kranarbeiten und Industriefzügen zu nachstehenden Bedingungen. Als Gerichts- und Schiedsgerichtsstand gilt Winterthur vereinbart.

1. Vertragsgegenstand

- a) **Kranarbeiten / Industriefzüge unter Mitwirkung Dritter**
Bei Arbeiten unter Mitwirkung Dritter stellt die Toggenburger + Co AG für den übernommenen Auftrag den geeigneten Pneu- und Kran samt Chauffeur bzw. Industriefzügen das notwendige Personal zur Verfügung. Vom Eintreffen am Arbeitsort an stehen Kranfahrzeug, Chauffeur und Personal unter der Verantwortung des Auftraggebers. Die Arbeiten erfolgen ausschliesslich nach den Instruktionen des Auftraggebers. Dieser hat alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die sach- und zeitgerechte Ausführung der Arbeiten sicherzustellen. Insbesondere hat er dafür besorgt zu sein, dass das Gut richtig verpackt und geschützt ist und dass geeignetes Hilfspersonal zur Verfügung steht, das unter anderem die Manipulationen des Kranführers durch unmissverständliche Zeichengebung leiten und das Transportgut fachgerecht am Kranhaken anhängen kann. Der Auftraggeber ist zudem verantwortlich für die Verkehrsüberwachung und Verkehrsregelung (VRV Art. 15/3 + 17/1).
- b) **Kranarbeiten / Industriefzüge ohne Mitwirkung Dritter**
Bei Arbeiten ohne Mitwirkung Dritter übernimmt die Toggenburger + Co AG allein die Kran- und Transportleistungen von Standort zu Standort gemäss Auftrag und stellt das dafür erforderliche Hilfspersonal mitsamt dem notwendigen Hilfsmaterial.

2. Allgemeines

- a) **Standplatz und Zufahrt** Der Auftraggeber ist verantwortlich, dass sowohl Zufahrt als auch Standort durch den Kranwagen gefahrlos benützt werden kann.
- b) **Notwendige Angaben** Der Auftraggeber beschafft die notwendigen Angaben (Masse, Gewicht, Gewichtsverteilung des zu transportierenden Gutes, Tragkraft von Untergrund und Böden, über die das Transportgut und der Kranwagen befördert werden muss usw.) und haftet für deren Richtigkeit.
- c) **Bereitstellung** Der Auftraggeber ist für eine fachgerechte Bereitstellung des zu bewegenden Gutes verantwortlich. Bei Apparaten, Maschinen etc. sind alle Stromkabel zu unterbrechen, Flüssigkeiten vollständig zu entleeren, allfällige Transportsicherungen anzubringen und bewegliche Teile wie Schwenkarme, fahrbare Körper etc. zu fixieren. Bei Nichtbeachtung haftet der Auftraggeber für direkte und indirekte Schäden.
- d) **Wertdeklaration** Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei Maschinen, Apparaten und hochwertigen Gütern über CHF 100'000.- **Warenwert bei** der Auftragserteilung unaufgefordert den genauen Wert anzugeben (wenn zerlegt auch den Wert der Einzelstücke).

3. Preise / Fakturierung

Sämtliche Preise verstehen sich ohne andere schriftliche Vereinbarung rein netto, ohne Skonto, exklusiv Mehrwertsteuer sowie exklusiv allfällige Treibstoffzu- oder abschläge, Bewilligungen, Polizeibegleiten etc.. Alle Rechnungen sind zahlbar innert 10 Tagen. Skonto und/oder andere Abzüge werden nachbelastet.

4. Haftung

- a) **Allgemeines**
Mangels anderer, schriftlicher Vereinbarung haftet die Toggenburger + Co AG pro Auftrag bis maximal CHF 1'000'000.-. Aus verspätetem Eintreffen oder Defekt des Kranwagens oder sinngemäss des Personals kann keine Schadenersatzforderung geltend gemacht werden. Zudem sind von der Haftung alle Schäden, welche die Güter nicht unmittelbar betreffen, wie Zins-, Kurs- und Preisverluste, Nutzungs- oder Betriebsverluste, ausgeschlossen. Die Toggenburger + Co AG bedingt ebenfalls die Haftung für allfällige Liege- und Standgelder sowie mit dem Schaden verbundene Umtriebe ausdrücklich weg.
- b) **Kranarbeiten / Industriefzüge unter Mitwirkung Dritter**
Die Toggenburger + Co AG haftet nur für Schäden, die durch Mängel am Kranwagen oder falsche Bedienung durch den Kranführer entstehen.
- c) **Kranarbeiten / Industriefzüge ohne Mitwirkung Dritter**
Die Toggenburger + Co AG haftet für Schäden, die infolge ihrer Anordnungen oder derjenigen ihrer Angestellten und Hilfspersonen während des Transportes von Standort zu Standort entstehen. Er haftet allerdings nicht, wenn ihm der Auftraggeber falsche Angaben (siehe Art. 2 b) gemacht hat, und die Ursache in diesen falschen Angaben liegen.

5. Transportversicherung

Wünscht der Auftraggeber die Transport- und Manipulationsrisiken, für welche die Toggenburger + Co AG nicht haftet, nicht selber zu tragen, so kann vor Beginn der Arbeit gegen zusätzliche Verrechnung durch die Toggenburger + Co AG eine separate Transportversicherung abgeschlossen werden. Dieser Auftrag ist in jedem Fall schriftlich zu erteilen.

6. Beanstandungen / Vorbehalte

Beanstandungen oder Vorbehalte über mangelhafte Ausführung von Aufträgen und über allfällige Schäden sind sofort in Anwesenheit des Kranführers bzw. Transportleiters auf dem Arbeitsrapport schriftlich zu vermerken. Ausserlich nicht erkennbare Verluste oder Beschädigungen sind spätestens binnen 7 Tagen nach Beendigung der Arbeit schriftlich zu reklamieren.